

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 1. Dezember 1999

2058. Interpellation von Dr. Theo Toggweiler betreffend zentrale Parkuhren, missbrauchliche und fehlerhafte Bedienung. Am 9. Juni 1999 reichte Gemeinderat Dr. Theo Toggweiler (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/251 ein:

Die vor kurzem eingeführten zentralen Parkuhren (Mod. IEM/Taxomed) sind papierlos und bieten als Information lediglich die «Nummer des benutzten Parkfeldes» und die jeweils noch zur Verfügung stehende Parkzeit bis zum Ablauf. Seitens des Benutzers lassen sich zwei Mängel erkennen:

Im vergangenen Schneewinter konnten die auf dem Trottoir aufgemalten Ziffern wegen Schnee und Eis nicht erkannt und nicht gesehen werden, weshalb die Parkuhr nicht richtig bedient werden konnte.

Bei früheren, freistehenden Parkuhren, sog. Parkingmeter, konnte der Benutzer allenfalls eine schon bezahlte Parkzeit «erben». Das neue System verlangt vom Benutzer die Gebühr von Grund auf. Beim ersten Münzeinwurf des neuen Benutzers schaltet die Parkuhr auf Null und gibt gleich die neue Parkzeit an. Bei kurzer Parkzeit von 30 Minuten mit einem Einwurf von einem 50-Rappenstück entstehen keine Probleme. Bei einer längeren Parkzeit, die ein Benutzer für zwei Stunden mit Fr. 5.– einstellt, hat man keine Handhabe, einen Fehler des Platznachbarn oder einen allfälligen Missbrauch zu verhindern. Wirft bei einer ursprünglich auf zwei Stunden eingestellten Parkuhr jemand 50 Rappen ein, so schaltet die Parkuhr sofort auf Null und zeigt neu eine Parkzeit von 30 Minuten an und läuft im Minutentakt ab. Die vom rechtmässigen Benutzer bezahlte Parkgebühr (z. B. von zwei Stunden) ist damit verloren. Bei den üblichen intensiven Kontrollen hat der rechtmässige Benutzer keine Chance, einen allfälligen Bedienungsfehler des Platznachbarn (falsche Nummerwahl) oder den Missbrauch eines «Zieldwerchers» zu beweisen. Seine Parkzeit ist halt abgelaufen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird den Problemen bei den Parkfeldern im Zusammenhang mit Schnee und Eis begegnet?
2. Wie gedenkt der Stadtrat die Rechtssicherheit für Benutzer der neuen Parkuhren zu gewährleisten und ungegerechtfertigte Bussen zu verhindern?
3. War den Verantwortlichen in der Verwaltung, die das Evaluationsverfahren für die neue Parkuhrgeneration betreuten, die Möglichkeit der missbrauchlichen oder fehlerbedingten Verwendung bekannt? Wurden sie von den Lieferanten auf diese Umstände aufmerksam gemacht? Mit welchen Massnahmen könnte das System narrensicher gemacht werden und mit welchen Kosten müsste man gegebenenfalls dabei rechnen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Dem Problem der Nichterkennbarkeit der Parkfeldnummern bei Schnee und Eis begegnet das Kontrollpersonal der Stadtpolizei in erster Linie mit Vernunft. In solchen Situationen, die in den letzten Jahren mit Ausnahme des Winters 1998/99 lediglich an ganz wenigen Tagen eintraten, wird die Parkzeitdauer nach persönlichen Feststellungen kontrolliert. Hat es nur zwei oder drei Parkplätze pro Uhr, kann aber durch die Benutzenden selbst abgeschätzt werden, ob das Fahrzeug auf dem Feld links, rechts oder eben allenfalls auf dem mittleren steht, sodass Zweifel ausgeräumt sind.

Zu Frage 2: Der vom Interpellanten angesprochene Verlust von rechtmässig erworbener Parkzeit besteht in Wirklichkeit nicht. Die

Möglichkeit der bewussten oder unbewussten Fehlbedienung mit einer damit verbundenen Parkzeitreduktion wurde schon bei der Entwicklung der Uhr erkannt und das Programm wurde angepasst. Ungerechtfertigte Bussen lassen sich damit in aller Regel verhindern. Das Kontrollpersonal ist entsprechend instruiert. Mit der folgenden Funktionsbeschreibung wurde es erneut vor wenigen Wochen an diese spezielle Situation erinnert.

«Bei den elektronischen Sammelparkuhren (TOM 94) kann die gewünschte Parkzeit während drei Minuten nach der ersten Bedienung aufaddiert werden. Das heisst also, dass die bedienende Person, die nicht genügend Hartgeld bereithält, drei Minuten Zeit hat, sich solches zu besorgen, um damit die gewünschte Parkzeit zu bezahlen. Bedienungen nach drei Minuten erkennt die Parkuhr als Neubedenungen. Bei Neubedenungen verfallt aber, wie auf den Uhren vermerkt, das vorhandene Zeitguthaben. Dadurch ist es, gewollt oder auch ungewollt (z. B. beim Anwählen einer falschen Parkplatznummer) möglich, ein vorhandenes höheres Zeitguthaben durch den Einwurf eines 50-Rappen-Stückes auf 30 Minuten zu reduzieren. Bei der Kontrolle wird dann der Ablauf ab der durch die letzte Bedienung erreichten Zeit sichtbar. So kann also z. B. eine noch vorhandene Parkzeit von 1½ Stunden auf 30 Minuten gekürzt werden, was zur Folge hat, dass das sichtbare Zeitguthaben bereits «0» anzeigt, obwohl in Wirklichkeit noch eine Stunde Parkzeit vorhanden ist. Um in solchen Fällen aber Leerläufe und unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden, sind die Uhren entsprechend programmiert. Im Normalfall wird das Zeitguthaben oder die Überzeit mit einem Doppelpunkt zwischen Stunden- und Minutenanzeige dargestellt (z. B. 00:58 oder -0:25). Wird nun aber bei einer Neubedienung das noch vorhandene Zeitguthaben zurückgestellt, läuft die alte Zeit im Hintergrund mit. Dies wird aber erst sichtbar, wenn die neue Zeit abgelaufen ist. In diesem Fall bleibt nämlich die Anzeige, diesmal nur mit einem Punkt zwischen den beiden Feldern (00:00), so lange stehen, bis auch die alte Zeit abgelaufen ist. Bezogen auf das erwähnte Beispiel bliebe diese Anzeige also eine Stunde lang stehen. Erst nach Ablauf dieser Parkzeit beginnt die Überzeit zu zahlen.»

Zu Frage 3: Dieser Punkt wurde grosstenteils in der Beantwortung der Frage 2 behandelt. So kompliziert die «inneren» Funktionsabläufe der Uhr sein mögen, so einfach ist ihre Bedienung. Sie besteht lediglich aus zwei an der Frontseite durch gelbe, nummerierte Pfeile gekennzeichnete Schritte: 1. Platz wählen, 2. Geld einwerfen (oder Parkgebührenkarte entwerfen). Im Display wird jeweils die Platznummer und die aktuelle (bezahlte) Parkzeit angezeigt. Wird die Platznummer nicht gedruckt, zeigt die Uhr auch dies an und das Geld fällt, wie übrigens auch bei einem Einwurf nach dem Erreichen der maximalen Parkzeit, automatisch in die Rückgabeschale.

Das «Erben» von Parkzeit allein ist nach wie vor erlaubt. Hingegen wurde mit der Einführung des progressiven Tarifs bewusst darauf verzichtet, die Möglichkeit zu schaffen, weitere Parkzeit auf die Erbzzeit aufaddieren zu können. Damit bestehen übrigens diesbezüglich an den Sammelparkuhren die gleichen Voraussetzungen wie an den «echten» zentralen Parkuhren (Ticketautomaten).

Mit den bisher rund eintausend in Betrieb genommenen Sammelparkuhren konnten übrigens rund dreitausend Parkuhrenstander aus dem Strassenraum entfernt werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat

**Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber**